

Gesetzliche Haftung von Repositorienbetreibern und Wirkung von Haftungsfreistellungen

Prof. Dr. Andreas Wiebe, LL.M. (Virginia)
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht,
Medien- und Informationsrecht,
Georg-August-Universität Göttingen

Gliederung



- ▶ A. Einleitung
- ▶ B. Gesetzliche Haftung der Repositorienbetreiber
 - I. Relevante Haftungsnormen im Urheberrecht
 - II. Privilegierung durch das Telemediengesetz (§§ 8 ff. TMG)
 - III. Zu den Ansprüchen im Einzelnen
- ▶ C. Wirkung von Haftungsfreistellungen
- ▶ D. Fazit

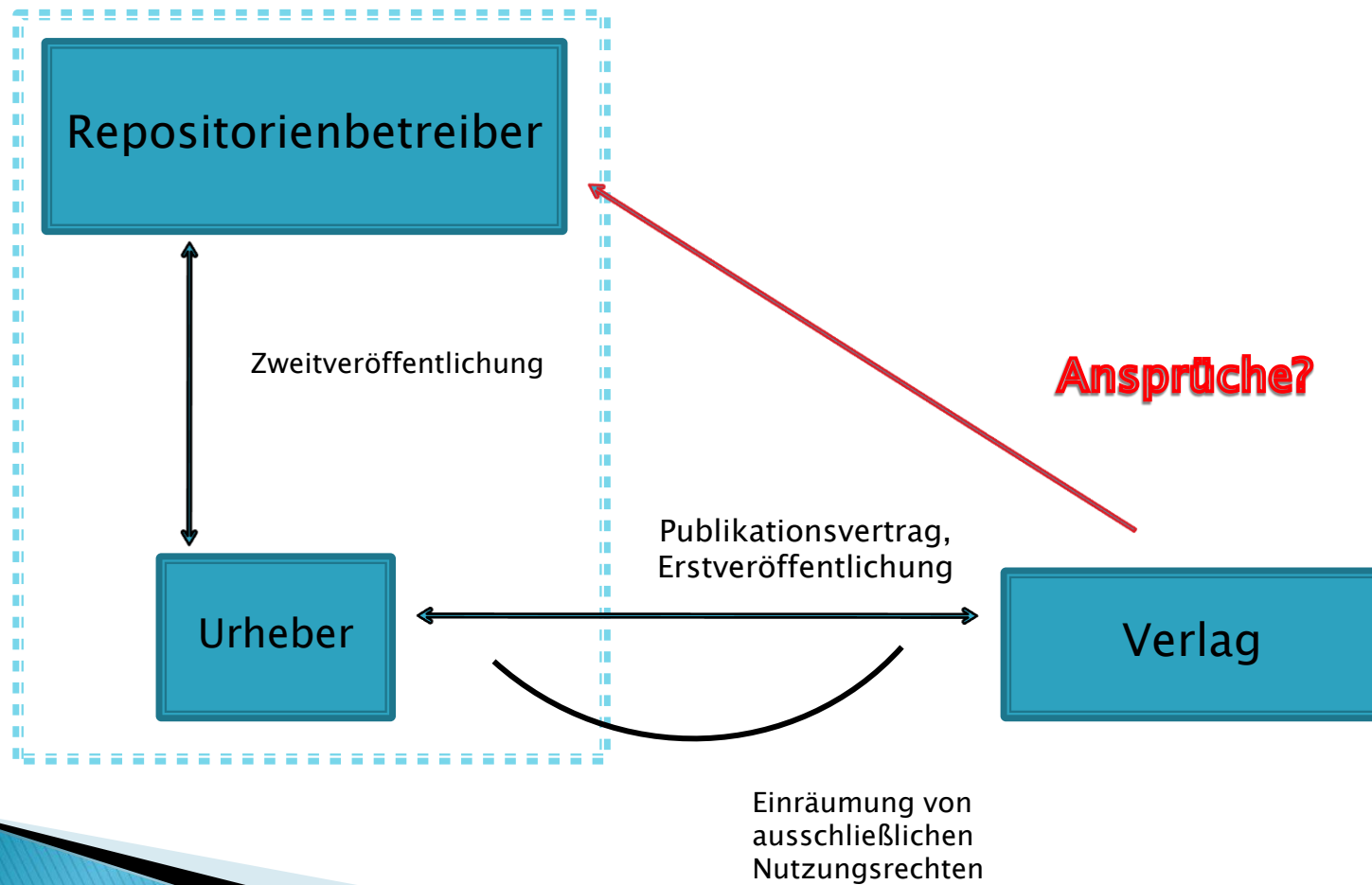
Einführungsbeispiele



- ▶ Fall 1: P hat seine Dissertation in Rekordzeit fertiggestellt und veröffentlicht diese beim Repositorium der Universität Göttingen. A, der einige Jahre vorher eine Arbeit zu einem ähnlichen Thema bei einem Verlag publiziert hatte, stellt beim Lesen der Arbeit von P fest, dass dieser etwa 10% seines Textes aus seiner eigenen Arbeit unter geringfügigen Änderungen übernommen hatte. A macht gegen das Repositorium Ansprüche auf Entfernung der Arbeit geltend.
- ▶ Fall 2: Das Repositorium stellt nach einer Überprüfung tatsächlich die beanstandeten Übereinstimmungen fest und gibt eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab, für die an A Anwaltsgebühren in Höhe von € 300 zu erstatten sind. Das Repositorium möchte die Kosten von P erstattet verlangen. P hatte bei Aufnahme seiner Arbeit ein Formular unterschrieben, in dem er versicherte, dass die Arbeit keine Rechte Dritter verletzt und er das Repositorium von Ansprüchen Dritter freistellt.

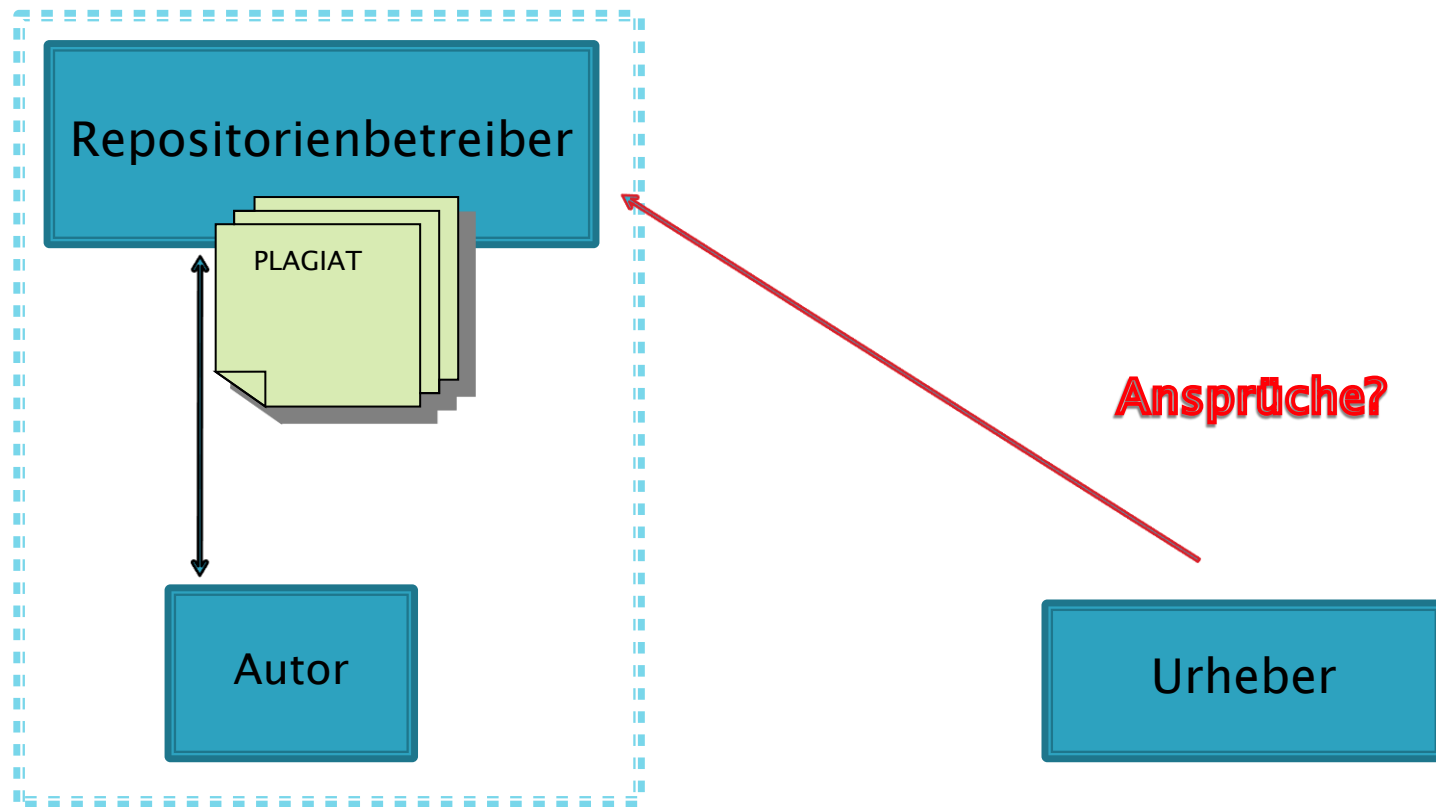
A. Einleitung

► Haftungskonstellation 1:



A. Einleitung

► Haftungskonstellation 2:



B. Gesetzliche Haftung der Repositorienbetreiber



▶ I. Relevante Haftungsnormen

- 1. Schadensersatz, § 97 II S.1 UrhG
- 2. Unterlassungsanspruch, § 97 I UrhG
 - Wiederholungsgefahr, § 97 I S.1 UrhG
 - Erstbegehungsgefahr, § 97 I S.2 UrhG
 - Verschuldensunabhängig

B. Gesetzliche Haftung der Repositorienbetreiber



- ▶ II. Privilegierung nach dem TMG?
 - 1. Diensteanbieter i.S.d. § 2 S.1 Nr.1 TMG?
 - Negativabgrenzung zu Rundfunk und reinen Telekommunikationsdiensten
 - Repositorienbetreiber = Diensteanbieter
 - 2. Content oder Host Provider?

B. Gesetzliche Haftung der Repositorienbetreiber

II. Privilegierung nach dem TMG?



Content Provider, § 7 TMG

- ▶ Eigene Information
- ▶ Bereithalten zur Nutzung
- ▶ Haftung nach den allgemeinen Gesetzen

Host Provider, § 10 TMG

- ▶ Fremde Informationen
- ▶ Speicherung für einen Nutzer
- ▶ Privilegierung nach § 10 TMG

B. Gesetzliche Haftung der Repositorienbetreiber

II. Privilegierung nach dem TMG?



▶ § 10 TMG:

Diensteanbieter sind für *fremde Informationen*, die sie für einen Nutzer speichern, nicht verantwortlich, sofern

1. sie keine Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder Information haben und ihnen im Falle von *Schadensersatzansprüchen* auch *keine Tatsachen oder Informationen bekannt* sind, aus denen die *rechtswidrige* Handlung oder die *Information offensichtlich* wird, oder
2. sie *unverzüglich tätig werden*, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald sie diese Kenntnis erlangt haben.

B. Gesetzliche Haftung der Repositorienbetreiber

II. Privilegierung nach dem TMG?



▶ **Zentrale Frage:**

Handelt es sich bei den in Repositorien veröffentlichten Werken um

Eigene oder zu eigen gemachte Informationen?

oder



Fremde Informationen?

B. Gesetzliche Haftung der Repositorienbetreiber

II. Privilegierung nach dem TMG?



- ▶ Zueigenmachen von Informationen:
 - Identifizierung mit fremden Inhalten?
 - Verantwortungsübernahme für gesamten Inhalt oder bewusst ausgewählte Teile?
 - Kann der Anbieter die Informationsübermittlungs- und Speichervorgänge steuern, veranlassen und beeinflussen, einschl. der Inhalte?
 - Entscheidend ist die Gesamtschau aus der Sicht eines verständigen Durchschnitts-Nutzers!

B. Gesetzliche Haftung der Repositorienbetreiber

II. Privilegierung nach dem TMG?



Entscheidend ist **Publikationsprozess**:

- Vorausgehendes Begutachtungsverfahren
 - „Peer Review“ Verfahren oder „Open Peer Commentary“ Verfahren
 - Zueigenmachen (+)
- Kein Begutachtungsverfahren
 - Zueigenmachen (+), wenn Anmeldung und Freischaltung vorgesehen?

B. Gesetzliche Haftung der Repositorienbetreiber

II. Privilegierung nach dem TMG?



Zueigenmachen bei bloßer Anmeldung?

- Weite Auffassung: Kenntnis von Inhalt und Letztentscheidung hinsichtlich Veröffentlichung ausreichend
- BGH:
 - Internetauktionshaus: automatisiertes Verfahren, keine vorherige Prüfung – fremde Inhalte
 - UGC-Plattform: Betreiber übernimmt tatsächlich und nach außen hin inhaltliche Verantwortung für Inhalte

B. Gesetzliche Haftung der Repositorienbetreiber

II. Privilegierung nach dem TMG?



BGH GRUR 2010, 616 – marions–kochbuch.de

- Die Inhalte werden vor der Veröffentlichung redaktionell geprüft.
- Auf der Webseite wird auch darauf hingewiesen, dass die Inhalte vorab von der Redaktion bearbeitet werden können.
- Die Fotos werden mit dem eigenen Logo als Wasserzeichen versehen.
- Die Betreiber der Plattform lassen sich ein sehr weit reichendes Nutzungsrecht an den Fotos der User einräumen.
- Die Rezepte der Nutzer stellen den „redaktionellen Kerngehalt“ der Webseite dar.

B. Gesetzliche Haftung der Repositorienbetreiber

II. Privilegierung nach dem TMG?



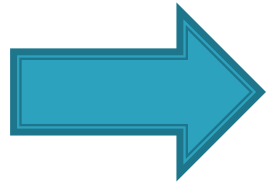
Anwendung auf Repositorien

- Vorauswahl als Grobkontrolle (?), keine inhaltliche Bearbeitung
- Erkennbar nur Drittinhalte
- Hinweis auf die Urheber
- Kein kommerzielles Interesse

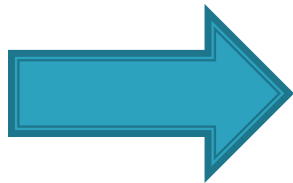
- Abgrenzung: eigenes Informationsangebot der Repositorien?
 - Wettbewerb
 - eigene Reputation
 - Anmeldung und Auswahl als Qualitätssicherung
 - > § 7 TMG – volle Haftung

B. Gesetzliche Haftung der Repositorienbetreiber

II. Privilegierung nach dem TMG?



Repositorienbetreiber werden oft als **Content Provider** zu qualifizieren sein



Repositorienbetreiber sind dann auch „**Werknutzer**“, also **unmittelbare Verletzer!**

B. Gesetzliche Haftung der Repositorienbetreiber



- ▶ III. Zu den Ansprüchen im Einzelnen
- ▶ 1. Schadensersatzanspruch, § 97 II UrhG

a) Verletzungshandlung:

- Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, § 19a UrhG
- Vervielfältigungsrecht, § 16 UrhG

B. Gesetzliche Haftung der Repositorienbetreiber

III. Zu den Ansprüchen im Einzelnen

1. Schadensersatzanspruch



▶ Eingriff in §19a:

- Zugänglichmachen(+)
- Öffentlichkeit i.S.d. § 15 III UrhG (+)
 - Unabhängig davon, ob das veröffentlichte Werk von jedermann oder nur von Hochschul- bzw. Einrichtungsangehörigen oder von Benutzer/innen der Forschungsbibliothek abrufbar ist

B. Gesetzliche Haftung der Repositorienbetreiber

III. Zu den Ansprüchen im Einzelnen

1. Schadensersatzanspruch



Schranken des § 19a UrhG:

- **§ 52a UrhG** (Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung)?
- **§ 52b UrhG** (Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven)?
- –> auf Repositorien nicht anwendbar

B. Gesetzliche Haftung der Repositorienbetreiber

III. Zu den Ansprüchen im Einzelnen

1. Schadensersatzanspruch



- ▶ Eingriff in das Vervielfältigungsrecht, § 16 UrhG

- ▶ (+) durch Abspeichern der Daten/Werke auf dem Repitorium
 - Schranke des § 53 I, II UrhG (-)
 - Nur für natürliche Personen
 - Nur für eigenen Gebrauch
 - Schranke des § 53a I S.2 UrhG (Vervielfältigung und Übermittlung in elektronischer Form) (-)
 - Übermittelte Kopie ist nur für den Besteller bestimmt und auch nur von diesem abrufbar
 - Daran fehlt es wenn ein öffentliches Zugänglichmachen vorliegt

B. Gesetzliche Haftung der Repositorienbetreiber
III. Zu den Ansprüchen im Einzelnen
1. Schadensersatz



- ▶ Verschulden:
 - **Erkennbarkeit und Vermeidbarkeit** der drohenden Tatbestandsverwirklichung
 - Strenge Sorgfaltsanforderungen hinsichtlich des Bestehens von Urheberrechten bei Zueigenmachen
 - Grenze: Gefährdung des Geschäftsmodells

B. Gesetzliche Haftung der Repositorienbetreiber

III. Zu den Ansprüchen im Einzelnen

1. Schadensersatz



- ▶ Verschulden:
- ▶ Pro Überprüfungspflichten
 - Gesteigerte Gefahr der Verletzung von Urheberrechten sowie von ausschließlichen Nutzungsrechten (einfaches Herunterladen der Dateien, schnellere Verbreitung über das Internet)
 - Wertung § 52b UrhG
 - Prüfungsmöglichkeiten?
 - Einsatz von Plagiatserkennungssoftware – effizient?
 - Abgleich mit Online Verzeichnis Sherpa/RoMEO – effizient?

B. Gesetzliche Haftung der Repositorienbetreiber

III. Zu den Ansprüchen im Einzelnen

1. Schadensersatz



- ▶ Verschulden:
- ▶ Contra Überprüfungspflichten
 - Repositorienbetrieb = sozial nützliche und erwünschte Tätigkeit (dient allgemeinem Informationsinteresse)
 - Keine Gewinnerzielungsabsicht; keine eigenen Zwecke
 - Allgemeine Prüfungspflichten würden Geschäftsmodell gefährden
 - Wissenschaftsfreiheit und Kommunikationsfreiheit
 - BGH: DENIC keine Prüfungspflicht, da keine eigenen Zwecke, öffentliches Interesse, automatisiertes Verfahren, keine zumutbare Prüfungsmöglichkeit auf Rechtsverletzung

B. Gesetzliche Haftung der Repositorienbetreiber

III. Zu den Ansprüchen im Einzelnen

1. Schadensersatz



- ▶ Repositorien: Zahl der Werke überschaubar, Rechtslage nicht so komplex
- ▶ Mögliche Lösung: Erklärung des Autors verlangen, wer Urheber ist und wer Nutzungsrechte hat – Recherche möglich (so auch BGH GRUR 2010, 616 – marions-kochbuch.de)

Sonstige Fälle:

- ▶ Prüfungspflichten entstehen dann, wenn von einer offensichtlichen Urheberrechtsverletzung Kenntnis erlangt wird („Prüfungspflichten durch Zuruf“)
- ▶ Gilt auch für Störerhaftung entsprechend, wenn Repositorien = Host Provider

B. Gesetzliche Haftung der Repositorienbetreiber
III. Zu den Ansprüchen im Einzelnen
1. Schadensersatz



- ▶ Umfang des Schadensersatzes:
 - Entgangener Gewinn, §§ 249, 252 BGB
 - Tatsächlich erzielter Gewinn (Gewinnabschöpfung), § 97 II S.2 UrhG
 - Fiktive Lizenzgebühr, § 97 II S.3 UrhG

B. Gesetzliche Haftung der Repositorienbetreiber

III. Zu den Ansprüchen im Einzelnen

2. Unterlassung



▶ 2. Unterlassung

◦ § 97 I S.1 UrhG

- Wiederholungsgefahr
- Pflicht „kerngleiche“ Verletzungen in Zukunft zu unterlassen
- Beschränkung auf identische Verletzungshandlung (Titel, Werk, beanstandete Passagen)

◦ §97 I S.2 UrhG (vorbeugender Unterlassungsanspruch)

- Erstbegehungsgefahr (+), wenn offensichtliche Urheberrechtsverletzung ernsthaft droht

C. Wirkung von Haftungsfreistellungen



- ▶ Repositorienbetreiber und Urheber haften als Gesamtschuldner, §§ 840, 421 BGB
 - Rechteinhaber kann wahlweise einen von beiden in Anspruch nehmen
- ▶ Haftungsfreistellung mit Wirkung im Außenverhältnis?
 - Keine gesetzliche Regelung
 - Vertragliche Vereinbarung nicht möglich, da Schuldverhältnisse nur relative Wirkung zwischen den Vertragsparteien entwickeln
 - Unzulässiger Vertrag zu Lasten Dritter

C. Wirkung von Haftungsfreistellungen



- ▶ **Ausgleichsanspruch im Innenverhältnis, § 426 BGB**
 - *Gesetzliche Regelungen*
 - Umfang der Ersatzpflicht richtet sich nach dem jeweiligen Mitverschuldensanteil
 - Einzelfallbetrachtung, idR überwiegend bei Autor
 - *Vertragliche Regelungen*
 - Vereinbarung einer Haftungsfreistellung im Innenverhältnis möglich
 - Wirksamkeit nach §§ 307 ff. BGB?
 - Bei überwiegendem Verschulden Autor wohl wirksam
 - Anknüpfen an falsche Auskünfte des Autors sinnvoll

C. Wirkung von Haftungsfreistellungen



Denkbare Formulierung für AGB:

- ▶ *„Der Autor verpflichtet sich den Repositorienbetreiber von solchen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich daraus ergeben, dass es aufgrund schuldhaft falscher Angaben des Autors bezüglich des Nichtbestehens von Rechten Dritter, durch die Veröffentlichung des Werkes auf dem Repositorium zu einer Verletzung von Urheber- oder ausschließlichen Nutzungsrechten kommt. Das gilt nicht, wenn die Verletzung auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten des Repositorienbetreibers beruht.“*

D. Fazit

- ▶ Für den Betrieb eines Repositorium besteht erhebliche Rechtsunsicherheit
- ▶ Verstärkte Zusammenarbeit von Verlagen und Repositorienbetreiber wünschenswert
 - Mitteilung über zu veröffentlichende Werke z.B. via Newsletter
- ▶ Änderung des § 38 I UrhG?
 - *An wissenschaftlichen Beiträgen, die im Rahmen einer überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanzierten Lehr- und Forschungstätigkeit entstanden sind und in Periodika erscheinen, hat der Urheber auch bei Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts das Recht, den Inhalt längstens nach Ablauf von sechs Monaten seit Erstveröffentlichung anderweitig öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist und nicht in der Formatierung der Erstveröffentlichung erfolgt. Dieses Recht kann nicht abbedungen werden (BR – Drucks. 275/06)*

VIELEN DANK FÜR DIE AUFMERKSAMKEIT!



Andreas.Wiebe@jura.uni-goettingen.de